



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 S 9/08
210 C 28/08 Amtsgericht
Charlottenburg

verkündet am : 22.01.2009
■■■■■,
Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

Günther Jauch

- Berufungskläger -

gegen

Axel Springer u.a

- Berufungsbeklagte -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 22.01.2009 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, den Richter am Landgericht von Bresinsky und die Richterin am Amtsgericht Hinke

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Das am 16. Juni 2008 verkündete Urteil des Amtsgerichts Charlottenburg (210 C 28/08) wird wie folgt abgeändert und neu gefasst:

- a) Die Berufungsbeklagte zu 1) wird zur Zahlung weiterer 906,89 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf 528,85 € seit dem 10. September 2006 und

auf weitere 378,04 € seit dem 17. Dezember 2006 verurteilt.

Im Übrigen wird die Berufung hinsichtlich der Beklagten zu 1) zurückgewiesen.

b) Die Beklagte zu 2) wird zur Zahlung weiterer 528,84 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10. September 2006 verurteilt.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagte zu 1) 63 % und die Beklagte zu 2) 37 % zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagten können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der aus diesem Urteil vollstreckbaren Beträge zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % leistet.

Tatbestand

Der Berufungskläger verlangt den Ausgleich von Rechtsanwaltskosten als Schadensersatz bzw. nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag. Wegen der Einzelheiten des Sachverhaltes, der in erster Instanz gestellten Anträge sowie der Entscheidungsgründe wird auf das Urteil des Amtsgerichts Charlottenburg vom 16.6.2008 gem. § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen. Das Amtsgericht Charlottenburg hat unter Abweisung der Klage im Übrigen die Berufungsbeklagte zu 1) zur Zahlung von 906,89 € sowie die Berufungsbeklagte zu 2) zur Zahlung von 528,85 € verurteilt und hinsichtlich der Berufungsbeklagten zu 2) die Berufung nicht zugelassen.

Gegen das ihm am 18.6.2008 zugestellte Urteil richtet sich die am 16.7.2008 eingelegte Berufung des Klägers, die er mit Fristverlängerung bis zum 18.9.2008 am 12.9.2008 begründet hat und mit der dieser die Verurteilung der Berufungsbeklagten zur Zahlung insoweit verlangt, als die Klage in erster Instanz abgewiesen wurde.

Er macht geltend, dass vorliegend eine Sorgfaltsobliegenheit nicht vom Schutzzweck der Norm erfasst sei. Eine Anwendung des § 254 BGB setze voraus, dass die vom Geschädigten verletzte Pflicht den Zweck habe, Schaden wie den eingetretenen zu verhindern. Dies sei jedoch nicht gegeben, da eine Stellungnahme in äußerungsrechtlichen Angelegenheiten nicht der Verhinderung der Berichterstattung diene, sondern vielmehr als Einwilligung zu dieser angesehen werde. Eine Obliegenheit zur Äußerung sowie die Pflicht gegenüber sich selbst, Verletzungen des

eigenen Persönlichkeitsrechtsschutzes zu vermeiden, gebe es nicht. Etwas Anderes könne nur gelten, wenn zwischen den Parteien ein Nähe-, Vertrauens- oder sonstiges Bindungsverhältnis bestehe, an dem es jedoch vorliegend fehle. Zudem mangle es an der erforderlichen Kausalität, da es den Berufungsbeklagten möglich gewesen wäre, die Angelegenheit durch eine Nachfrage bei der Pressestelle des Landgerichts Potsdam zu klären. Ihm – dem Berufungskläger – könne nicht zugerechnet werden, dass die Berufungsbeklagten sich einseitig auf Informationen der Gegenseite verlassen würden. Im Fall einer Äußerung hätte sein Prozessbevollmächtigter gegen seine Verschwiegenheitspflichten verstoßen.

Der Berufungskläger beantragt,

1. unter Abänderung des am 16. Juni 2008 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Charlottenburg (210 C 28/08) die Berufungsbeklagte zu 1) zur Zahlung weiterer 906,89 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10. September 2006 zu verurteilen;
2. unter Abänderung des am 16. Juni 2008 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Charlottenburg (210 C 28/08) die Berufungsbeklagte zu 2) zur Zahlung weitere 528,84 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10. September 2006 zu verurteilen.

Die Berufungsbeklagten beantragen,
die Berufung zurückzuweisen.

Die Berufungsbeklagte zu 2) hält die gegen sie gerichtete Berufung für unzulässig. Im Übrigen müsse berücksichtigt werden, dass der Prozessbevollmächtigte des Berufungsklägers mit seiner Äußerung, sich nicht zum Verfahren äußern zu wollen, seine Einwilligung mit der Berichterstattung erklärt habe. In dieser Situation sei ein Hinweis auf die zwischenzeitlich erfolgte Abladung durch das Landgericht Potsdam angezeigt gewesen, was auch dem Interesse des Berufungsklägers, eine Berichterstattung über den Prozess zu vermeiden, entsprochen hätte. Die Berufungsbeklagte zu 2) habe sich auf die Fairness des Prozessbevollmächtigten des Berufungsklägers verlassen dürfen, zumal sie ausdrücklich nach der Anordnung des persönlichen Erscheinens gefragt hatte. Sie habe nicht damit rechnen müsse, dass dieser sie ins offene Messer rennen lasse. Da sich der Prozessbevollmächtigte des Berufungsklägers bereits zu dem Verfahren vor dem Landgericht Potsdam geäußert hatte, hätte dieser mit einem Hinweis auf die Abladung auch nicht seine Verschwiegenheitspflichten verletzt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung hat Erfolg.

1. Die Berufung ist, auch soweit der Kläger die Verurteilung der Beklagten zu 2) zur Zahlung weiterer 528,85 € erstrebt, zulässig.

Der Zulässigkeit der Berufung gegen die Beklagte zu 2) steht nicht entgegen, dass die Abweisung der Klage in Höhe von 528,85 € für sich genommen den Beschwerdewert von 600 € (§ 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) nicht übersteigt.

Beschwerdegegenstand ist der Betrag, um den der Berufungskläger durch das Urteil der ersten Instanz in seinem Recht verkürzt zu sein behauptet und in dessen Höhe er mit seinem Berufungsantrag Abänderung des Urteils beantragt. Zunächst ist durch Vergleich der in der Vorinstanz zuletzt gestellten Anträge mit dem angefochtenen Urteil der Umfang des Unterliegens und damit der durch das Urteil erlittenen Beschwer zu ermitteln. Der Beschwerdegegenstand ergibt sich sodann aus den Berufungsanträgen, mit denen die ganze oder teilweise Beseitigung der erlittenen Beschwer verlangt wird. Maßgebend für seinen Wert ist das Interesse des Berufungsklägers an der Abänderung des angefochtenen Urteils, wobei wirtschaftliche Betrachtungsweise geboten ist (Zöller/Gummer/Heßler, ZPO, 26. A., § 511 RZ 13). Die gegen mehrere Streitgenossen gerichtete Berufung schafft einen einheitlichen Beschwerdegegenstand, der als solcher zu bewerten ist; es ist deshalb unschädlich, wenn die gegen einen Streitgenossen geltend gemachte Forderung die Berufungssumme nicht erreicht (Zöller/Gummer/Heßler aaO. § 511 RZ 26). § 5 ZPO, wonach mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche zusammengerechnet werden, gilt gemäß § 2 ZPO für den Wert des Beschwerdegegenstands entsprechend (Zöller/Herget aaO., § 5 RZ 1). Vorliegend bleibt die Verurteilung der Beklagten hinter den gestellten Anträgen zurück, so dass die Berufung insgesamt zulässig ist.

2. Die Berufung ist auch begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte zu 1) gem. § 823 BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 BGB ein Zahlungsanspruch in Höhe von insgesamt 1.813,78 € und damit weiterer 906,89 € sowie gegen die Beklagte zu 2) aus demselben Rechtsgrund in Höhe weiterer 528,84 € zu. Entgegen der Ansicht der Beklagten zu 1) ist der klägerische Anspruch nicht gem. § 254 Abs. 2 BGB gekürzt.

Entscheidend ist, dass die Beklagte zu 1) die Beeinträchtigung des Klägers durch die Veröffentlichung überhaupt erst ins Werk gesetzt hat. Sie kann sich nicht darauf zurückziehen, es sei dem Kläger ein Leichtes gewesen, diese durch einen einfachen Hinweis auf die vom Landgericht

Potsdam erfolge Aufhebung der Anordnung seines persönlichen Erscheinens zu verhindern. So hat der Bundesgerichtshof (NJW 1977, 1288) für den Fall einer rufschädigenden Veröffentlichung u.a. Folgendes ausgeführt:

....

“Die Beklagte ist verantwortlich, weil sie - ohne rechtfertigenden Grund, wie so- gleich näher ausgeführt werden wird - durch ihren Artikel die Person des Klägers öffentlich in ein falsches Licht gebracht hat.

b) Unter Umständen kann allerdings eine rufschädigende Presseveröffentlichung auch dann im Rahmen des Zulässigen gehalten haben, wenn sie sich später als falsch erweist; dies selbst dann, wenn schon im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit bestanden hatten. Dürfte die Presse, falls der Ruf einer Person gefährdet ist, nur Informationen verbreiten, an deren Zuverlässigkeit zu zweifeln sie im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung ernstlich keinen Anlaß hat, dann könnte sie ihre durch Art 5 Abs 1 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten Aufgaben bei der öffentlichen Meinungsbildung nicht durchweg erfüllen, dies schon deshalb nicht, weil ihre ohnehin begrenzten Mittel zur Ermittlung der Wahrheit durch den Zwang, aktuell zu bleiben, verkürzt sind. Das darf nicht unberücksichtigt bleiben, wenn es darum geht, im Konflikt zwischen dem Anliegen einer freien Presse und den geschützten Belangen der Einzelpersönlichkeit durch Güterabwägung den Raum, in dem sie sich bewegen darf (§ 193 StGB), und die Anforderungen an die von ihr zu beachtende Sorgfalt (§ 276 BGB) im Einzelfall abzustecken.

Immer muß die Presse bei ihrem Vorgehen die ihr durch das Recht der persönlichen Ehre gezogenen Grenzen (Art 5 Abs 2 GG) beachten, die um so enger sind, je größer das Risiko ist, daß sich die ehrenrührigen Beschuldigungen als unwahr erweisen können. (...) Daher muß die Presse, bevor sie sich zur Veröffentlichung entschließt, durch ihr mögliche Ermittlungen die Gefahr, daß sie über den Betroffenen etwas falsches verbreitet, nach Kräften auszuschalten suchen (BGHZ 31, 308, 313; Senatsurteile vom 5. März 1963 - VI ZR 61/62 = LM GG Art 5 Nr 10; vom 8. März 1966 - VI ZR 176/64 = NJW 1966, 1213; vom 29. Oktober 1968 aaO). Darüberhinaus muß sie (dies selbst in einer "die Ordnung des Staates berührenden Angelegenheit") auf eine Veröffentlichung überhaupt verzichten, so lange nicht ein Mindestbestand an Beweistatsachen zusammengetragen ist, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit überhaupt erst "Öffentlichkeitswert" verleihen, der eine Abwägung mit den Persönlichkeitsrechten des Betroffenen diskutierbar sein läßt. Dieser zu verlangende Grad an Richtigkeitsgewähr ist umso höher anzusetzen, je schwerer und

nachhaltiger das Ansehen des Betroffenen durch die Veröffentlichung beeinträchtigt wird; die Presse muß in solchen Fällen durch kritische Zurückhaltung zu erkennen geben, daß sie die Interessen des Betroffenen über ihren eigenen Belangen nicht aus den Augen verliert. An der Verbreitung bloßer Sensationsnachrichten ("Knüller") mag die Presse allenfalls ein rein gewerbliches Interesse haben; insoweit kann aber eine Persönlichkeitsverletzung niemals gerechtfertigt sein.

... Ebenso wenig kann die Revision ein "Mitverschulden" des Klägers damit konstruieren, daß dieser seinem Dementi nicht sogleich auch noch Beweismaterial beigefügt hatte; ihm als Reaktion auf eine derartig zwielichtige Verdächtigung aufzugeben, diese seinerseits aufzuklären, würde die Rollen in der Verantwortlichkeit für das Vorgefallene geradezu verkehren."

Diese Grundsätze sind auf den vorliegenden Sachverhalt entsprechend anwendbar. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass die Beklagte zu 1) keine rufschädigenden Äußerungen über den Kläger verbreitet hat. Gleichwohl fehlte es an einer hinreichenden Grundlage für die streitgegenständliche Veröffentlichung. Allein der Umstand, dass der Prozessbevollmächtigte der gegnerischen Partei des hiesigen Klägers die richterliche Anordnung über dessen persönliches Erscheinen an die Presse lanciert hat, rechtfertigt noch nicht die plakative und den Kläger als "Sünder" erscheinende Veröffentlichung. Zwar hat die Beklagte zu 2) die ihr erteilte Information bei dem damaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers nachprüfen wollen, doch hat dies zu keinem bestätigenden oder verneinenden Ergebnis geführt. Indem der Kläger hat deutlich machen lassen, dass er sich zu der Sache nicht äußern wolle, hat er entgegen der Ansicht der Beklagten zu 1) nicht in eine Berichterstattung über den Prozess eingewilligt, sondern das genau Gegenteil unmissverständlich kundgetan. Wenn sich die Beklagte zu 2) in dieser Situation auf die ihr weiterhin nur vorliegenden Informationen der gegnerischen Seite verlässt, handelt sie auf eigenes rechtliches Risiko.

Dabei kann entgegen der Ansicht der Beklagten zu 1) nicht davon die Rede sein, dass der Bevollmächtigte des Klägers die Beklagte zu 2) gleichsam ins offene Messer hat laufen lassen. Diese musste vielmehr akzeptieren und erkennen, dass die erhoffte Bestätigung oder ein Dementi ausgeblieben ist und die Nachricht über die Anordnung des persönlichen Erscheinen des Klägers weiterer journalistischer Recherche bedurfte. Auch wenn es dem Bevollmächtigten des Klägers ein Leichtes gewesen wäre, zu diesem Punkt Stellung zu nehmen, war es der Wunsch des Klägers, eben dies nicht zu tun. Hiermit macht er von einem ihm zustehenden Recht Gebrauch; dieses Verhalten kann keinen Mitverschuldensvorwurf begründen. Hiermit würden – in Anlehnung an die

zitierte Entscheidung - " die Rollen in der Verantwortlichkeit für das Vorgefallene geradezu" verkehrt.

Entgegen der Ansicht der Beklagten zu 1) hat der Bevollmächtigte des Klägers das Interesse der Beklagten zu 2) an der in Rede stehenden Meldung auch nicht "befeuert". Vielmehr hat dieser auf ihre telefonische Anfrage hin nur nachgefragt, worum es gehe, um im Anschluss hieran bei seinem Mandanten – dem Kläger – Rücksprache über die weitere Vorgehensweise zu nehmen und das Ergebnis dieser Rücksprache in einem weiteren Telefongespräch anzukündigen. Über den Willen seines Mandanten konnte sich der Bevollmächtigte aufgrund der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht auch nicht hinwegsetzen. Auch wenn dieser sich zu Beginn des damaligen Prozesses im "Spiegel" dahingehend eingelassen hat zu sagen, man halte die Ansprüche für ungerechtfertigt, führt dies zu keiner anderen Bewertung. Denn hiermit wurde nur pauschal angekündigt, sich gegen die Forderung zur Wehr zu setzen.

Wenn die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht einmal einer Person, die sich zur Berichterstattung einlässt, ohne ihre Stellungnahme durch Vorlage von Dokumenten zu untermauern, ein Mitverschulden an einer rechtswidrigen Persönlichkeitsrechtsverletzung zuerkennt, kann dies erst recht nicht für denjenigen gelten, der jede Äußerung zu der Sache erkennbar verweigert.

Die Revision war nicht zuzulassen, § 543 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, da weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert. Soweit der Bundesgerichtshof (BGH NJW-RR 1991, 186) ausgesprochen hat, dass eine Zusammenrechnung bei einer subjektiven Klagehäufung nach §§ 2, 5 ZPO nur zugunsten mehrere Streitgenossen einer Parteiseite zulässig sei und sich nach Ansicht der Berufungsbeklagten hieraus die Unzulässigkeit des gegen die Berufungsbeklagte zu 2) gerichteten Rechtsmittels ergebe, rechtfertigt dies keine andere Bewertung. Denn die der Entscheidung zugrunde liegende Fallkonstellation behandelte anders gelagerte Fragen der Gesamtschuldnerschaft sowie der wirtschaftlichen Identität der Streitgegenstände, so dass nicht davon auszugehen ist, dass der Bundesgerichtshof die Grundsätze des § 5 ZPO außer Kraft setzen wollte. Deren grundsätzliche Anwendbarkeit hat der Bundesgerichtshof vielmehr nochmals ausdrücklich bejaht (BGH NJW-RR 2004, 638). Daher liegt auch ein Zulassungsgrund gem. § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Mauck

von Bresinsky

Hinke